



**Leitfaden 2010**

A large blue rectangular area containing two light blue five-pointed stars, one in the upper left and one in the lower left. The text is positioned on the right side of this area.

**Europäische  
Strukturfonds  
2007 - 2013**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im  
Programm

**„Aktiv zur Rente“**

aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds



Europäische Kommission  
Europäische Strukturfonds  
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT



## 0. Präambel

Der vorliegende Leitfaden ergänzt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Programm „Aktiv zur Rente“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und die hierzu veröffentlichte Bekanntmachung zur Durchführung des wettbewerblich orientierten Auswahlverfahrens vom 15. Mai 2009. Er gibt Orientierungen für die Erarbeitung der Konzepte und informiert über die Kriterien für ihre Beurteilung im Rahmen des unter Pkt. 6.2. der Richtlinie beschriebenen Auswahlverfahrens sowie die Zulassung zum Antragsverfahren.

Konzepte für die Umsetzung der genannten Richtlinie sollen Lösungsansätze für die Schaffung von längerfristigen zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose im Arbeitslosengeld-II-Bezug entwickeln. Diese müssen, zusätzlich und im öffentlichen Interesse liegend, insbesondere in solchen Bereichen ausgestaltet sein, die von besonderem Landesinteresse sind. Umgesetzt werden sollen die Konzeptideen unter Nutzung der im SGB II zur Verfügung stehenden Förderinstrumente mit TeilnehmerInnen, **die das 50. Lebensjahr vollendet haben.**

Erwartet wird, dass die einzureichenden Konzeptvorschläge Wege zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Milderung von Bildungsdefiziten aufzeigen und diese aus den jeweiligen regionalen Erfordernissen ableiten. Im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes wird ein geschlechtergerechter Lösungsansatz erwartet sowie der Ausweis von geeigneten Methoden zur Sicherstellung der Zielerreichung des geplanten Projektes.

## 1. Grundlagen der Förderung mit ESF-Mitteln

Das Programm „Aktiv zur Rente“ wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Im Rahmen der Projektförderung des Programms „Aktiv zur Rente“ werden Fördermittel in Höhe von bis zu 50 % der nach den Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds, der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Trägers der Grundsicherung zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal jedoch 160 € je Teilnehmer und tatsächlich berücksichtigungsfähigem Beschäftigungsmonat, ausgereicht.

Die Finanzierung der teilnehmerbezogenen Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16a Satz 2 SGB II aus Mitteln des ESF ist ausgeschlossen.

Private Mittel, die zur Finanzierung von Projektausgaben zur Verfügung stehen, bleiben bei der Ermittlung des Anteils des ESF unberücksichtigt.



Für die Entwicklung von Lösungsansätzen sind im Besonderen folgende allgemeine Grundsätze der ESF-Förderung zu beachten:

### **Nachrangigkeit**

Die ESF-Finanzierung erfolgt nachrangig. Projektteile, die von anderen Förderprogrammatiken finanziert werden können, sind von der ESF-Finanzierung ausgeschlossen. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

### **Kofinanzierung**

Die finanzielle Beteiligung anderer öffentlicher Leistungsträger ist erforderlich und als Bestandteil der Gesamtausgaben des Projektes und der öffentlichen Kofinanzierung nachweispflichtig.

### **Zusätzlichkeit/ Projektbezogenheit**

Im Rahmen des Kosten- und Ausgabenplanes können nur zusätzliche durch das Projekt entstehende und notwendige Ausgaben berücksichtigt werden.

### **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Die Mittelkalkulation des Konzeptes und die Mittelverwendung im Rahmen der Projektrealisierung ist durch den Projektträger nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzunehmen und ausschließlich auf der Grundlage der Realkostenerstattung berücksichtigungsfähig.

### **Beihilferechtliche Regelungen**

Im Rahmen des Programms „Aktiv zur Rente“ sollen durch den Projektträger Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht werden. Für die Erbringung dieser Dienstleistung erhält der Projektträger Ausgleichszahlungen (Zuwendungen).

Diese Ausgleichszahlungen sind gemäß der Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28.11.2005 über die Anwendung von Artikel 86 Abs.2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. EU Nr. L312 vom 29.11.2005, S. 67), mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und von der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt, da sie die Voraussetzungen dieser Entscheidung unmittelbar erfüllen.

Voraussetzung für die Ausgleichszahlungen im Rahmen des Programms „Aktiv zur Rente“ an Projektträger ist, dass der Jahresumsatz des Projektträgers in allen Tätigkeiten vor Steuern in den beiden vorangegangenen Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Millionen Euro betragen hat und er eine jährliche Ausgleichszahlung von weniger als 30 Millionen Euro für erbrachte Dienstleistungen erhält.



## 2. Aufwands- und Finanzierungsstrukturen

Zu beachten ist, dass die nach Richtlinie **mögliche Maximalförderung** zwingend an den Einsatz von Drittmitteln gebunden ist. Berücksichtigungsfähig für die **Berechnung des ESF-Anteils** sind dabei **ausschließlich Finanzierungsmittel öffentlicher Mittelgeber**.

Die durch die Träger der Grundsicherung gewährten Trägerpauschalen sind dann berücksichtigungsfähig, wenn sie auf der Basis des Realkostenprinzips bei der Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (FSIB) abgerechnet werden.

Die Ausgaben- und Finanzierungspläne der einzureichenden Konzepte müssen folgende Struktur berücksichtigen:

- Ausgaben für Betreuungs- und Anleitungspersonal,
- Teilnehmergebühren,
- Verbrauchsausgaben,
- Indirekte Ausgaben.

Für Projekte, die in mehreren Landkreisen umgesetzt werden sollen, ist je Landkreis ein Konzept einzureichen.

### **Ausgaben für Betreuungs- und Anleitungspersonal**

Ausgaben für Betreuungs- und Anleitungspersonal berücksichtigen den notwendigen Aufwand für den Einsatz von Betreuern und Anleitern zur Zielerreichung der angegebenen Konzeptlösungen.

Dabei sind im Regelfall nicht mehr als zwei Mitarbeiter (Personen) mit diesen Aufgaben zu betrauen. Bei Projekten mit bis zu 10 Teilnehmern ist i.d.R. ein Mitarbeiter ausreichend.

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar in Durchführung des Projektes im beantragten Förderzeitraum und für die beantragte Anzahl zu fördernder Projektteilnehmer entstehenden anteiligen Personalausgaben für Betreuungs- und Anleitungspersonal, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit ergibt sich ausschließlich aus dem Konzept und dem darin beschriebenen und begründeten Personaleinsatz.

**Nicht zuwendungsfähig** sind Ausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden. Bei der Kalkulation ist das Besserstellungsverbot gegenüber Beschäftigten mit vergleichbarer Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Der **projektbezogene Einsatz** von mitarbeitenden Geschäftsführern, Schul- und Niederlassungsleitern ist förderfähig, wenn er 50 % der Arbeitszeit (Basis: 40 Stunden-Woche) nicht überschreitet.



Die eigentliche Tätigkeit als Geschäftsführer, Schul- und Niederlassungsleiter ist nicht förderfähig.

Mitarbeiter dürfen nur zu dem Teil im Projekt gefördert werden, der kumuliert mit allen zeitgleichen Projekteinsätzen 100 % der Arbeitszeit (max. 40-Stunden-Woche) nicht überschreitet.

Ausgaben für betriebliche Zusatzversorgungen sind dann förderfähig, wenn sie auf der Grundlage gesetzlicher oder tariflicher Regelungen gezahlt werden.

Die Förderung der Reisekosten orientiert sich an den Regelungen des BRKG.

### **Teilnehmerausgaben**

Die Teilnehmerausgaben im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie „Aktiv zur Rente“ sind entsprechend des eingesetzten Förderinstrumentes die an die Teilnehmer auszureichende Mehraufwandsentschädigung oder das an die Teilnehmer auszureichende Bruttoentgelt zzgl. der Arbeitgeberanteile.

Dabei ist zu beachten, dass die nach dem Förderinstrument Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante an die Teilnehmer auszureichende Mehraufwandsentschädigung gem. § 16 d Satz 2 SGB II ausschließlich durch den zuständigen Träger der Grundsicherung finanziert wird. Eine Finanzierung aus Mitteln des ESF ist - wie bereits ausgeführt - ausgeschlossen.

Diese Teilnehmerausgaben sind aber, sofern sie den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, Bestandteil der förderfähigen Gesamtausgaben und im Rahmen der berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben als Bemessungsgrundlage der Zuwendungshöhe für die ESF-Mittel zu beachten.

Freiwillige Leistungen an Projektteilnehmer werden ebenfalls nicht aus dem Europäischen Sozialfonds getragen.

Die Teilnehmerausgaben sind dann berücksichtigungsfähig, sofern sie für förderfähige Teilnehmer und tatsächlich berücksichtigungsfähige Beschäftigungszeiten anfallen.

Förderfähig ist ein Teilnehmer dann, wenn

- er **das 50. Lebensjahr vollendet** und
- seinen Wohnsitz in Sachsen-Anhalt hat,
- ALG-II-Leistungsempfänger und langzeitarbeitslos ist sowie
- vom Träger der Grundsicherung in das Projekt zugewiesen wurde.



### Berücksichtigungsfähige Beschäftigungszeiten

Gemäß den Festlegungen der Richtlinie - Pkt. 4 - sind **individuelle Beschäftigungszeiten von mindestens einem Jahr** zu sichern. Beschäftigungszeiten von unter einem Jahr sind damit nicht berücksichtigungsfähig. Nicht betroffen ist ein vorzeitiges Ausscheiden eines Teilnehmers aus Gründen, die der Projektträger nicht zu vertreten hat.

Für die Projektkonzipierung sind die individuellen Teilnehmereinsatzzeiten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen zu planen.

Für **Förderinstrumente**; in denen an die Teilnehmer **Arbeitsentgelt** gezahlt wird gilt als tatsächlich realisierte Beschäftigungszeit die Zeit, in der Entgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gezahlt wird. Für Tage ohne Entgelt oder ohne Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird der Beschäftigungsmonat jeweils um 1/30 gekürzt.

Für diese Fördervariante ist **mindestens** eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von **30 Stunden** einzuhalten.

Einem Beschäftigungsmonat in dem **Förderinstrument der Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante** liegt eine regelmäßige wöchentliche Beschäftigungszeit von 30 Stunden, die an fünf Werktagen je Woche abgeleistet werden, zugrunde. Die Feiertage sind entsprechend zu berücksichtigen.

Innerhalb einer 12-monatigen Projektlaufzeit sind in Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) teilnehmerbezogen beschäftigungsfreie Tage von 20 Arbeitstagen zu berücksichtigen.

Feiertage und in Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz gewährte beschäftigungsfreie Tage mindern nicht die berücksichtigungsfähige Beschäftigungszeit.

Kalkulatorisch ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Tage die Summe der im Projekt zu berücksichtigen Mehraufwandsentschädigung mindert.

Eine Kalkulationshilfe zur Ermittlung der an die Teilnehmer auszureichenden Mehraufwandsentschädigung im Förderinstrument Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante gem. § 16 d Satz 2 SGB II ist in der Anlage 9.2. zum Leitfaden hinterlegt.

Alle anderen Freizeitausgleichszeiten sind in jedem Fall Fehlzeiten und führen, wie alle anderen sonstigen Fehlzeiten auch, zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Beschäftigungszeit um jeweils 1/30 je Fehltag.



Eine **Absenkung** der regelmäßigen Beschäftigungszeit in dem Förderinstrument der Arbeitsgelegenheiten **in der Mehraufwandsvariante** auf **bis zu 20 Stunden** wöchentlich ist **zulässig**, sofern der Träger der Grundsicherung diese Beschäftigungszeit bewilligt. Dabei ist die Verteilung der Beschäftigungszeit auf mindestens vier Arbeitstage je Woche zu realisieren. Die beschäftigungsfreien Tage in Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) reduzieren sich entsprechend.

Die Auswirkung der abgesenkten Beschäftigungszeit auf die Gesamtkalkulation ist entsprechend zu berücksichtigen.

### **Verbrauchsausgaben**

Für die Ermittlung berücksichtigungsfähiger Gesamtaufwendungen sind nur im Sinne des ESF förderfähige Verbrauchsausgaben zu berücksichtigen.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- pauschale Aufwendungen,
- Ausgaben außerhalb des Projektzeitraums,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Sollzinsen,
- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken,
- Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über 150 € netto.

Die **Erstattung** berücksichtigungsfähiger Ausgaben erfolgt **auf Realkostenbasis gegen Nachweis**.

### **Indirekte Ausgaben**

Verwaltungspersonal kann anteilig finanziert werden. Die Anteiligkeit ergibt sich ausschließlich aus dem konkreten Projektbezug. Bei der Kalkulation ist das Besserstellungsverbot (TV-Länder) zu beachten. Die vergleichbaren Vergütungsgruppen richten sich nach dem Aufgabengebiet und der Qualifikation des eingesetzten Personals. Die unter Ausgaben für Betreuungs- und Anleitungspersonal beschriebenen Grundsätze gelten analog.

Im Regelfall sollte die Verwaltung/Abrechnung eines Projektes an nicht mehr als zwei Mitarbeiter übertragen werden.



Sonstige Verwaltungsausgaben sind angemessen und projektbezogen zu kalkulieren und zu begründen. Darunter fallen:

- Werbungsausgaben für das Projekt,
- Büromaterial,
- allgemeines Dokumentationsmaterial,
- Post- und Fernspreckgebühren,
- Miete von Gebäuden, Wasser, Strom und Gas bis zur Höhe der ortsüblichen Preise,
- Steuern und Versicherungen, sofern sie zusätzlich anfallen.

Zu beachten ist, dass die für das Auswahlverfahren beschriebenen Grundsätze gleichfalls im Antragsverfahren gelten. Bei Antragstellung und Abrechnung sind konkrete nachvollziehbare Umlageschlüssel anzugeben.

### 3. Gliederung des Konzeptes und Hinweise zu den inhaltlichen und formalen Anforderungen

Das einzureichende Konzept besteht aus:

- dem Konzeptformular,
- dem Ausgaben- und Finanzierungsplan, Anlage 1 zum Konzeptformular,
- der Erklärung des Trägers der Grundsicherung, Anlage 2 zum Konzeptformular  
und
- der Selbstdarstellung des Trägers, Anlage 3 zum Konzeptformular.

Das Konzeptformular ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Dabei ist zu beachten, dass entsprechend der Registereintragung ggf. mehrere Unterschriften erforderlich sind. Vollmachten sind, falls erforderlich, beizulegen.

Fehlt die rechtsverbindliche Unterschrift, so führt dies zum Ausschluss vom Verfahren.

Zu jedem Punkt im Konzeptformular einschließlich aller Anlagen ist eine Angabe zu machen. Sollte ein Punkt inhaltlich bezogen auf das beantragte Projekt nicht relevant sein, so ist „**nicht zutreffend**“ einzutragen. Wird zu einem Punkt **keine Aussage** getroffen, so ist das Konzept **unvollständig** ausgefüllt und wird vom Verfahren **ausgeschlossen**.

Die Projektumsetzung muss bezogen auf einen Landkreis/ eine kreisfreie Stadt erfolgen. Bei regional übergreifenden Projekten sind die Projekte zu teilen und je Landkreis/kreisfreier Stadt ein Konzept einzureichen.

Bei der Beschreibung des beabsichtigten Projektes kommt es auf inhaltlich relevante Aussagen an. Hierbei kann durchaus auf eine stichpunktartige Darstellung zurückgegriffen werden.



Bezogen auf den Projektinhalt ist die Ausgangssituation vor Ort darzustellen, aus der sich der Projektansatz herleitet.

Es ist zu erläutern, was im Rahmen der **Beschäftigungsförderung** im Projekt konkret getan werden soll und welche konkreten projektbezogenen Ziele erreicht werden sollen.

Weiterhin ist zu erläutern, wie die durchgängige längerfristige Beschäftigung im Projekt gesichert werden soll (Winterarbeit, Schulferien etc.).

Bezogen auf den Projektinhalt ist darzustellen, wie die fachliche und sozialpädagogische Anleitung der Teilnehmer erfolgt. Besonderer Augenmerk liegt hierbei insbesondere auf Projekten im sozialen Bereich.

Von den Kommunen und Gemeinden, in denen das Projekt umgesetzt werden soll, sind Stellungnahmen beizulegen. Vorgelegte Stellungnahmen führen zu einer höheren Bewertung des Konzeptes.

Die geplanten Einsatzorte (Vereine, Einrichtungen, Schulen ...) der Teilnehmer und die dort beabsichtigte Anzahl der Beschäftigungsplätze ist aufzulisten.

Ergänzend zum Blatt „Ausgaben- und Finanzierungsplan“, **Anlage 1** zum Konzeptformular, ist eine nachvollziehbare und plausible Kalkulation der Höhe der zu erwarteten Ausgaben in der jeweiligen Ausgabeposition auf einem gesonderten Blatt beizulegen. Fehlende Kalkulationsgrundlagen führen zu einer niedrigeren Bewertung. Zu beachten ist auch, dass eine Überschreitung einer der Grenzwerte der Richtlinie (max. 160 € je Beschäftigtenmonat und max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) zum Ausschluss vom Verfahren führt.

Vor Einreichung des Konzeptes ist mit dem zuständigen Träger der Grundsicherung das Projekt abzustimmen. Die erfolgte Abstimmung bestätigt der Träger der Grundsicherung durch Unterschrift und Stempel auf der Anlage 2 zum Konzeptformular. Diese Abstimmung ist Grundvoraussetzung, um zum Auswahlverfahren zugelassen zu werden.

Im Ergebnis der Abstimmung sollte der Träger der Grundsicherung den Projektinhalt dem Grunde nach als förderfähig einschätzen und die Trägereignung bestätigen. Die entsprechenden Kästchen sind auf der Anlage 2 zum Konzeptformular anzukreuzen. Die im Ergebnis der Abstimmung auf der Anlage 2 vorgenommene Einschätzung des Trägers der Grundsicherung fließt in die Bewertung des Konzeptes ein.



In der **Anlage 3 zum Konzeptformular** ist eine kurze Selbstdarstellung zu geben. Der Nachweis der Rechtsform ist unbedingt mit einzureichen und darf nicht älter als ein Jahr sein. Unterschriftsvollmachten sind, soweit sie für die Bewertung des Konzeptes notwendig sind (vgl. rechtsverbindl. Unterschrift des Konzeptformulars) mit einzureichen.

Die geforderte Referenzliste der im Jahr 2009 laufenden Projekte bezieht sich auf den Standort/Niederlassung des Trägers an dem das Projekt durchgeführt werden soll. Die Einreichung auf einem gesonderten Blatt ist zulässig.

#### 4. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt für das wettbewerblich orientierte Auswahlverfahren für das Programm „Aktiv zur Rente“ sind in Übereinstimmung zur Förderrichtlinie juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts, sofern sie ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben oder hier eine Betriebsstätte führen. Darüber hinaus sind die in Abs. 1 dieses Leitfadens genannten beihilferechtliche Voraussetzung zu beachten.

Bewerber, die im Rahmen des Programms „Aktiv zur Rente“ beteiligt waren oder sind und hier den Nachweisverpflichtungen für die zugewendeten Fördermittel nicht gerecht wurden, werden vom Auswahlverfahren gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.09.2009 – Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung - ausgeschlossen.

Das gilt auch für die Projektträger, gegen die ein Insolvenzverfahren angezeigt oder eingeleitet wurde.

#### 5. Ablauf des Verfahrens

Für die Teilnahme und das Auswahlverfahren am Ideenwettbewerb zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Programm „Aktiv zur Rente“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gelten einheitliche Fristen und Verfahren.

Für den **Förderzeitraum April 2011 – März 2014** gilt landesweit der Einreichungstermin

**06.08.2010, 12.00 Uhr (Posteingang im MW)**

entsprechend der Bekanntmachung zum wettbewerblich orientierten Auswahlverfahren als verbindlich.

Die vorgelegten Konzepte werden in einem **mehrstufigen Verfahren** bewertet und abschließend den regionalen Entscheidungsgremien zur Förderempfehlung vorgelegt.

Das mehrstufige Verfahren beinhaltet in:



- Stufe 1 die Feststellung der grundsätzlichen Zulassung zum Auswahlverfahren bei Einhaltung der nachstehend ausgewiesenen formalen Zulassungskriterien;
- Stufe 2 die Beurteilung der vorgelegten Konzepte nach den fachlich inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie Punkt 6.2.1. als Grundlage für die Erstellung von Prioritätenlisten im Rahmen des Auswahlverfahrens;
- Stufe 3 die inhaltliche Beurteilung aller zugelassenen Konzepte durch die Fachministerien.

Um für das Auswahlverfahren zugelassen zu werden, müssen die Konzeptvorschläge

- zum Vorlagetermin fristgerecht,
- vollständig,
- mit allen gemäß des Leitfadens geforderten Unterlagen in **zweifacher Ausfertigung** (einschließlich der Erklärung des Trägers der Grundsicherung),
- mit einem plausiblen Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend der Finanzierungsgrundsätze der Richtlinie und
- rechtsverbindlich unterschrieben (**Prüfkriterien in Stufe 1**)

bei der ausschreibenden Stelle eingereicht sein. Das Fehlen eines Merkmals führt zum **Ausschluss vom Verfahren**.

Nach Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit werden die Konzepte in der **Stufe 2** nach den **Anforderungen der Förderrichtlinie Punkt 6.2.1.** sowie der Umsetzung des besonderen Landesinteresses bewertet. Diese Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems und berücksichtigt im Besonderen die:

- Feststellung der Trägereignung;
- Einreichung von Konzepten, die die Umsetzung der Landesschwerpunkte berücksichtigen;
- Aussagefähigkeit der Projektbeschreibung, insbesondere zu den einzelnen Unterpunkten **wie:**
  - *Begründung des inhaltlichen Projektansatzes,*
  - *angestrebtes Ziel und Nachhaltigkeit,*
  - *Sicherung der Qualität der Umsetzung;*
- Stellungnahmen der Kommunen, in deren Einzugsbereich die aus den Konzepten abzuleitenden Projekte umgesetzt werden sollen;
- Entwicklung von spezifischen Angeboten für die Integration der in der Richtlinie benannten Zielgruppe sowie
- Angaben zur Rolle des bürgerschaftlichen Engagements.

Fehlende oder ungenaue Aussagen zu den im Konzeptformular abgeforderten Angaben führen zu einer niedrigeren Punktbewertung.

Die im Ergebnis der Stufe 1 zugelassenen und im Ergebnis der Stufe 2 mit einer vorläufigen Punktzahl bewerteten Konzepte werden zur fachlichen Bewertung den zuständigen Fachministerien vorgelegt.



Über die Fachministerien erfolgt die inhaltliche Beurteilung aller zugelassenen Konzepte. Ausgehend von den gesetzten Landesschwerpunkten werden die Konzeptideen durch die Fachministerien unterschiedlich gewichtet.

Die hier vergebenen Punkte werden den in den Vorstufen ermittelten Werten zugeordnet und münden für die Entscheidung auf regionaler Ebene maßnahmebezogen in eine vorläufige Prioritätenliste ein.

Die ermittelten Ergebnisse werden regionalen Auswahlgremien zur Bewertung und abschließenden Beurteilung vorgelegt.

## 6. Zusammensetzung und Votum der regionalen Auswahlgremien

Die regionalen Auswahlgremien setzen sich wie folgt zusammen:

- Vertreter des/der Landkreises/kreisfreien Stadt,
- Vertreter der Kreishandwerkskammer,
- Vertreter des Trägers der Grundsicherung,
- Vertreter des DGB,
- Gleichstellungsbeauftragte,
- Vertreter des MW.

Im Rahmen der Abstimmungen der Regionalgremien werden

- konkrete arbeitsmarktliche Rahmenbedingungen,
- getroffene Grundsatzentscheidungen in den Beiräten der Träger der Grundsicherung,
- die Nichtbeeinträchtigung der regionalen Wirtschaft durch die Umsetzung der Konzeptideen sowie
- das Vorhandensein der spezifischen Zielgruppe

beurteilt.

Das Votum der regionalen Auswahlgremien entscheidet letztlich über die Umsetzung des Projektes.

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens werden die Bewerber **ab 04.02.2011** informiert.

Zieht ein Bewerber aus der bestätigten Prioritätenliste seinen Vorschlag nach Abschluss des Auswahlverfahrens zurück, obliegt es der bewilligenden Stelle FSIB nach Absprache mit dem MW aus der Prioritätenliste für das Antragsverfahren Nachrücker zu ermitteln und zur Einreichung der Antragsunterlagen aufzufordern.

Für das Antragsverfahren zugelassene Projektträger müssen in der Lage sein, an dem onlinegestützten Antragsverfahren teilzunehmen.



## 7. Anlauf der Förderung

Der frühestmögliche Fördebeginn für die Projekte der dritten Wettbewerbsrunde zur Umsetzung der Richtlinie „Aktiv zur Rente“ ist der **01.04.2011**. Eine Förderung der Projekte ist längstens bis **zum 31.03.2014**, aber nicht länger als **36 Monate** möglich.

Als beantragter Beginnstermin eines Projektes sollte der Termin gewählt werden, der unter Beachtung aller Erfordernisse für die Umsetzung des Projektes der bestmögliche Termin ist. Der Beginnstermin 01.04.2011 ist nicht zwingend.

Der späteste Beginnstermin der Projekte ist der 01.01.2012.

## 8. Erforderliche Unterlagen, Formulare und Hinweise zu Fundstellen

Die im Auswahlverfahren zu verwendenden Formulare und Unterlagen sind abrufbar unter

www.mw.sachsen-anhalt.de  
↓  
Arbeitsmarkt-Förderprogramme  
↓  
Arbeitslose über 50  
↓  
Aktiv zur Rente

oder

[www.foerderservice-ib.de](http://www.foerderservice-ib.de)  
→ Downloadbereich,  
→ Aktiv zur Rente,  
→ Unterlagen zum wettbewerblich orientiertes Auswahlverfahren 2009.

## 9. Anlagen zum Leitfaden

### 9.1. Formularsatz für die Teilnahme am wettbewerblich orientierten Auswahlverfahren

Formular „Konzept zur Teilnahme“ am wettbewerblich orientierten Auswahlverfahren mit den begleitenden Unterlagen:

- Anlage 1** Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Anlage 2** Erklärung des Trägers der Grundsicherung,
- Anlage 3** Selbstdarstellung des Trägers.



**9.2. Ermittlung realisierbarer Stunden in den Jahren April 2011 bis März 2014**  
(Angaben ohne Gewähr)

**Fall a)** wöchentliche Beschäftigungszeit von 30 Stunden

	anrechenbare AT nach Kalender	Urlaub kalkulativ in h	Beschäftigungs- stunden je Teilnehmer unter Beachtung des kalk.Urlaubsanspruches	max MAE auf Basis 1,00 €	max. MAE auf Basis 1,28,€
--	-------------------------------------	------------------------------	--	-----------------------------	------------------------------

<b>2011</b>					
Apr. 11	19 AT	10 h	104 h	104,00 €	133,12 €
Mai. 11	22 AT	10 h	122 h	122,00 €	122,00 €
Jun. 11	20 AT	10 h	110 h	110,00 €	110,00 €
Jul. 11	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	116,00 €
Aug. 11	23 AT	10 h	128 h	128,00 €	128,00 €
Sep. 11	22 AT	10 h	122 h	122,00 €	122,00 €
Okt. 11	19 AT	10 h	104 h	104,00 €	104,00 €
Nov. 11	22 AT	10 h	122 h	122,00 €	122,00 €
Dez. 11	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	116,00 €
<b>Summe 2010</b>	<b>189 AT</b>	<b>90 h</b>	<b>1044 h</b>	<b>1.044,00 €</b>	<b>1.073,12 €</b>

<b>2012</b>					
Jan. 12	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	148,48 €
Feb. 12	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	148,48 €
Mrz. 12	22 AT	10 h	122 h	122,00 €	156,16 €
Apr. 12	19 AT	10 h	104 h	104,00 €	133,12 €
Mai. 12	20 AT	10 h	110 h	110,00 €	140,80 €
Jun. 12	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	148,48 €
Jul. 12	22 AT	10 h	122 h	122,00 €	156,16 €
Aug. 12	23 AT	10 h	128 h	128,00 €	163,84 €
Sep. 12	20 AT	10 h	110 h	110,00 €	140,80 €
Okt. 12	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	148,48 €
Nov. 12	22 AT	10 h	122 h	122,00 €	156,16 €
Dez. 12	19 AT	10 h	104 h	104,00 €	133,12 €
<b>Summe 2011</b>	<b>251 AT</b>	<b>120 h</b>	<b>1386 h</b>	<b>1.386,00 €</b>	<b>1.774,08 €</b>



	anrechenbare AT nach Kalender	Urlaub kalkulativ in h	Beschäftigungs- stunden je Teilnehmer unter Beachtung des Urlaubsanspruches	max MAE auf Basis 1,00 €	max. MAE auf Basis 1,28,€
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
<b>2013</b>					
Jan. 13	22 AT	10 h	122 h	122,00 €	156,16 €
Feb. 13	20 AT	10 h	110 h	110,00 €	140,80 €
Mrz. 13	20 AT	10 h	110 h	110,00 €	140,80 €
Apr. 13	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	148,48 €
Mai. 13	20 AT	10 h	110 h	110,00 €	140,80 €
Jun. 13	20 AT	10 h	110 h	110,00 €	140,80 €
Jul. 13	23 AT	10 h	128 h	128,00 €	163,84 €
Aug. 13	22 AT	10 h	122 h	122,00 €	156,16 €
Sep. 13	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	148,48 €
Okt. 13	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	148,48 €
Nov. 13	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	148,48 €
Dez. 13	20 AT	10 h	110 h	110,00 €	140,80 €
<b>Summe 2012</b>	<b>251 AT</b>	<b>120 h</b>	<b>1386 h</b>	<b>1.386,00 €</b>	<b>1.774,08 €</b>
<b>2014</b>					
Jan. 14	22 AT	10 h	122 h	122,00 €	156,16 €
Feb. 14	20 AT	10 h	110 h	110,00 €	140,80 €
Mrz. 14	21 AT	10 h	116 h	116,00 €	148,48 €
<b>Summe 2013</b>	<b>63 AT</b>	<b>30 h</b>	<b>348 h</b>	<b>348,00 €</b>	<b>445,44 €</b>



**Fall b)** wöchentliche Beschäftigungszeit von 20 Stunden

	anrechenbare AT nach Kalender	Urlaub kalkulativ in h	Beschäftigungs- stunden je Teilnehmer unter Beachtung des kalk. Urlaubsanspruches	max MAE auf Basis 1,00 €	max. MAE auf Basis 1,28,€
--	-------------------------------------	------------------------------	---	-----------------------------	------------------------------

<b>2011</b>					
Apr. 11	19 AT	7 h	69 h	69,33 €	88,75 €
Mai. 11	22 AT	7 h	81 h	81,33 €	81,33 €
Jun. 11	20 AT	7 h	73 h	73,33 €	73,33 €
Jul. 11	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	77,33 €
Aug. 11	23 AT	7 h	85 h	85,33 €	85,33 €
Sep. 11	22 AT	7 h	81 h	81,33 €	81,33 €
Okt. 11	19 AT	7 h	69 h	69,33 €	69,33 €
Nov. 11	22 AT	7 h	81 h	81,33 €	81,33 €
Dez. 11	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	77,33 €
<b>Summe 2010</b>	<b>189 AT</b>	<b>60 h</b>	<b>696 h</b>	<b>696,00 €</b>	<b>715,41 €</b>

<b>2012</b>					
Jan. 12	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	98,99 €
Feb. 12	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	98,99 €
Mrz. 12	22 AT	7 h	81 h	81,33 €	104,11 €
Apr. 12	19 AT	7 h	69 h	69,33 €	88,75 €
Mai. 12	20 AT	7 h	73 h	73,33 €	93,87 €
Jun. 12	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	98,99 €
Jul. 12	22 AT	7 h	81 h	81,33 €	104,11 €
Aug. 12	23 AT	7 h	85 h	85,33 €	109,23 €
Sep. 12	20 AT	7 h	73 h	73,33 €	93,87 €
Okt. 12	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	98,99 €
Nov. 12	22 AT	7 h	81 h	81,33 €	104,11 €
Dez. 12	19 AT	7 h	69 h	69,33 €	88,75 €
<b>Summe 2011</b>	<b>251 AT</b>	<b>80 h</b>	<b>924 h</b>	<b>924,00 €</b>	<b>1.182,72 €</b>



	anrechenbare AT nach Kalender	Urlaub Kalkulativ in h	Beschäftigungs- stunden je Teilnehmer unter Beachtung des Urlaubsanspruches	max MAE auf Basis 1,00 €	max. MAE auf Basis 1,28,€
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
<b>2013</b>					
Jan. 13	22 AT	7 h	81 h	81,33 €	104,11 €
Feb. 13	20 AT	7 h	73 h	73,33 €	93,87 €
Mrz. 13	20 AT	7 h	73 h	73,33 €	93,87 €
Apr. 13	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	98,99 €
Mai. 13	20 AT	7 h	73 h	73,33 €	93,87 €
Jun. 13	20 AT	7 h	73 h	73,33 €	93,87 €
Jul. 13	23 AT	7 h	85 h	85,33 €	109,23 €
Aug. 13	22 AT	7 h	81 h	81,33 €	104,11 €
Sep. 13	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	98,99 €
Okt. 13	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	98,99 €
Nov. 13	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	98,99 €
Dez. 13	20 AT	7 h	73 h	73,33 €	93,87 €
<b>Summe 2012</b>	<b>251 AT</b>	<b>80 h</b>	<b>924 h</b>	<b>924,00 €</b>	<b>1.182,72 €</b>
<b>2014</b>					
Jan. 14	22 AT	7 h	81 h	81,33 €	104,11 €
Feb. 14	20 AT	7 h	73 h	73,33 €	93,87 €
Mrz. 14	21 AT	7 h	77 h	77,33 €	98,99 €
<b>Summe 2013</b>	<b>63 AT</b>	<b>20 h</b>	<b>232 h</b>	<b>232,00 €</b>	<b>296,96 €</b>

